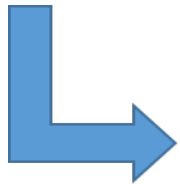


Inhaltsverzeichnis

- I. Freizügigkeit nach dem FreizügG/EU
- II. Freizügigkeit nach dem FreizügG/EU für Familienangehörige
- III. Einreise mit Visa oder befreite Einreisen
- IV. Befristete Aufenthaltstitel
- V. Einzelne Erteilungsgrundlagen befristeter Aufenthaltstitel
- VI. Einzelne Erteilungsgrundlagen unbefristeter Aufenthaltstitel
- VII. Aufenthalt nach der Beantragung, aber vor Erteilung eines Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigungen) §
- VIII. Duldung
- IX. Aufenthaltsgestattung/ Asylverfahren
- X. Sonstige Aufenthalte

Aufenthaltsstatus		Anspruchsgrundlage		
Art des Aufenthaltes/Aufenthaltstitel	Rechtliche Grundlage	SGB II	SGB XII	AsylbLG
		I. Freizügigkeit nach dem FreizügG/EU		
Freizügigkeit von Bürgern der EU-Staaten (Unionsbürger) und EWR-Staaten. Visumfreie Einreise sowie erlaubter Aufenthalt im Rahmen der Freizügigkeit, ohne dass ein Aufenthaltstitel (AT) vorhanden ist. Zu dem Personenkreis zählen z.B. Arbeitnehmer, Arbeitssuchende, Selbstständige und nicht Erwerbstätige. Unions- und EWR-Bürger dürfen sich mit einem Nationalpass oder einem Personalausweis/ID-Karte im Bundesgebiet aufhalten. Die Erwerbstätigkeit ist immer gestattet. Ein Titel oder eine Bescheinigung ist nicht notwendig und wird i.d.R. nicht ausgestellt. Die Ausstellung eines e-AT zur Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr ist freiwillig möglich.	§ 2 Abs. 1; § 4 FreizügG/EU	JA bei Erwerbsfähigen und ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft. Entsprechend § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 SGB II.	JA bei Nicht-Erwerbsfähigen oder bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 71 SGB II. Entsprechend § 23 Abs. 1 SGB XII.	NEIN



ABER:
Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1, S. 2 Nr. 1-3 SGB II

- für die ersten 3 Aufenthaltsmonate,
- wegen Aufenthaltswitz „Arbeitssuche“
- bei Aufenthaltsrecht von ehemals beschäftigten EU-Bürgern als Eltern von Kindern in Ausbildung o. Schule
- sofern kein materielles Freizügigkeitsrecht vorliegt
- Leistungsberechtigung nach AsylbLG

ABER:
Ausschluss der Unionsbürger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1-4 SGB XII,

- für die ersten 3 Aufenthaltsmonate
- deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
- die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen
- sofern kein materielles Freizügigkeitsrecht vorliegt
- Leistungsberechtigung nach AsylbLG

AUSNAHME:
Ggf. bei Erteilungen eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG (siehe IV) oder bei rechtskräftiger Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit.



AUSNAHME:
Kein Leistungsausschluss nach mind. 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt nach Anmeldung (ausgenommen Zeiten eines unrechtmäßigen Aufenthalts; also nach Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit).

AUSNAHME:
1. Kein Leistungsausschluss nach mind. 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt nach Anmeldung (ausgenommen Zeiten eines unrechtmäßigen Aufenthalts; also nach Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit).
2. Überbrückungsleistungen: Hilfsbedürftigen Ausländern, die dem Leistungsausschluss unterliegen, können einmalig innerhalb von 2 Jahren Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gewährt werden. Im Einzelfall sind Härtefalleleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII möglich. Angemessene Kosten der Rückreise werden auf Antrag als Darlehen übernommen, § 23 Abs. 3a SGB XII.
3. Zwischenstaatliche Abkommen wie das Europäische Fürsorgeabkommen sind ggf. zu berücksichtigen.

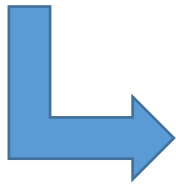
		II. Freizügigkeit nach dem FreizügG/EU und Freizügigkeit für Familienangehörige		
<p>Daueraufenthaltskarte Als einziger „Aufenthaltstitel“ ist nur eine Daueraufenthaltskarte nach 5 Jahren materieller Freizügigkeit (nicht 5 Jahre Aufenthalt) bei Unions- oder EWR-Bürgern im Bundesgebiet möglich (neben dem e-AT zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr). Auch für Familienangehörige i.S. des § 3 (können auch Drittstaatsangehörige sein) möglich.</p>	§ 4a FreizügG/EU	JA bei Erwerbsfähigen und ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft. Entsprechend § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 SGB II.	JA bei Nicht-Erwerbsfähigen oder bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 71 SGB II. Entsprechend § 23 Abs. 1 SGB XII.	NEIN
<p>Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten Die Aufenthaltskarten erhalten nur Familienangehörige aus Drittstaaten. Familienangehörige die selbst eine Unions- oder EWR-Staatsangehörigkeit haben, siehe oben.</p>	§ 5 Abs. 1 i.v.m § 3 FreizügG/EU	JA bei Erwerbsfähigen und ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft. Entsprechend § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 SGB II.	JA bei Nicht-Erwerbsfähigen oder bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 7a SGB II. Entsprechend § 23 Abs. 1 SGB XII.	NEIN
<p>Bescheinigung über die erforderlichen Angaben, kann vor Entscheidung über die Ausstellung einer Aufenthaltskarte ausgestellt werden.</p>	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	JA Wie bei Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten	JA Wie bei Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten	NEIN

		III. Einreise mit Visa oder befreite Einreisen		
<p>Einheitliches Visum (sog. Schengen-oder Besuchervisum)</p> <p>Erkennbar im Visum am Eintrag: Typ C. Einreisen können auch mit fremden einheitlichen Visa (aus anderen Schengen-Staaten) erfolgen.</p> <p>Sie werden ausgestellt zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchreise - für kurzfristige Aufenthalte zum Besuch/Tourismus etc. <u>für bis zu</u> 90 Tage innerhalb 180 Tagen. - als unechte Jahresvisa mit einer Geltungsdauer von bis zu 5 Jahren, jedoch weiterhin nur für einen Aufenthalt von 90/180 Tage. <p>Verlängerungen sind im Ausnahmefall auf bis zu 180/180 Tage möglich.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 AufenthG</p>	<p>NEIN</p> <p>Es mangelt an der Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II); Besucher halten sich nur vorübergehend in Deutschland auf und begründen hier somit keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“.</p>	<p>JA</p> <p>Dem Grunde nach gem. § 23 Abs. 1 SGB XII (Ausländer mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland)</p> <p>Siehe aber auch: AsylbLG</p>	<p>NEIN</p>



<p>ABER: -Keine Leistungsgewährung von HzL aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 4 SGB XII (wenn Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen). Hilfsbedürftigen Ausländern, die dem Leistungsausschluss unterliegen, können einmalig innerhalb von 2 Jahren Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gewährt werden. Im Einzelfall sind Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII möglich. Angemessene Kosten der Rückreise werden auf Antrag als Darlehen übernommen, § 23 Abs. 3a SGB XII.</p>	<p>ABER: Nach Ablauf der Geltungsdauer des Visum (Ablaufdatum oder Tage des Aufenthaltes; je nachdem was zuerst eintritt) werden die Betroffenen sofort vollziehbar ausreisepflichtig. Ab diesem Tag besteht ein Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG</p>
---	---

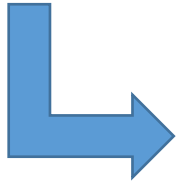
<p>Ohne Visumpflicht für einen Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen bei Herkunftsländern gem. Art. 1 Abs. 2 EU-VisumVO – Anhang II oder Einreise mit einem fremden Aufenthaltstitel aus einem Schengener-Vertragsstaat. Der ausgestellte Aufenthaltstitel muss „Schengenwirksam“ und noch gültig sein (zur Prüfung siehe z.B. https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/visa/vhb/vhb1-anh02-d.pdf). Befreiungen aus anderen Rechtsgründen sind möglich (z.B. Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder Staatenlose gem. § 18 AufenthV oder Befreiung für Inhaber von Dienstpässen gem. § 19 AufenthV). Ggf. Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.</p>	<p>Art. 21 SDÜ</p>	<p>NEIN</p> <p>Es mangelt an der Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II); Touristen halten sich nur vorübergehend in Deutschland auf und begründen hier somit keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“.</p>	<p>JA</p> <p>Dem Grunde nach gem. § 23 Abs. 1 SGB XII (Ausländer mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland) Siehe aber auch: AsylbLG</p>	<p>NEIN</p>
---	--------------------	---	--	-------------



ABER:
Keine Leistungsgewährung von HzL aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 4 SGB XII (wenn Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen). Hilfsbedürftigen Ausländern, die dem Leistungsausschluss unterliegen, können einmalig innerhalb von 2 Jahren Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gewährt werden. Im Einzelfall sind Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII möglich.
Angemessene Kosten der Rückreise werden auf Antrag als Darlehen übernommen, § 23 Abs. 3a SGB XII.

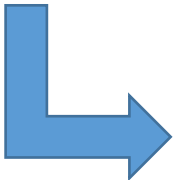
ABER:
Nach Ablauf des befreiten Aufenthaltes können Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt werden. Hier tritt dann eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ein. Der Aufenthalt gilt dann entsprechend erlaubt (fortbestehend) oder geduldet (=AsylbLG)

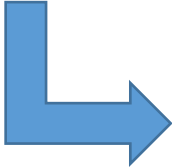
<p>Nationales Visum Erkennbar im Visum am Eintrag: Typ D. Für langfristige Aufenthalte. - Erteilung erfolgt vor der Einreise für bis zu 1 Jahr zu bestimmten Aufenthaltszwecken nach den dafür vorgesehenen Normen des Aufenthaltsgesetzes, z.B. zum Zweck des Familiennachzugs oder zur Arbeitsaufnahme. Bei einem längeren Aufenthalt (in jedem Fall bei einem Aufenthalt von mehr als 1 Jahr) erfolgt regelhaft die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu dem ursprünglichen Zweck (siehe auch IV Befristete Aufenthaltstitel).</p>	<p>§ 6 Abs. 3 AufenthG</p>	<p>JA bei Erwerbsfähigen und ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, soweit ihnen mindestens die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.</p>	<p>JA bei Nicht-Erwerbsfähigen oder bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 7a SGB II</p>	<p>NEIN</p>
--	---------------------------------	--	---	-------------



<p>ABER: Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1, S. 2 Nr. 1-3 SGB II</p> <ul style="list-style-type: none">- für die ersten 3 Aufenthaltsmonate,- wegen Aufenthaltswitzweck „Arbeitssuche“- oder Leistungsberechtigung nach AsylbLG Ggf. jedoch Bedarfsgemeinschaft beachten!	<p>ABER: Keine Leistungsgewährung von HZL aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3, Satz 1 Nr. 4 SGB XII (wenn Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen). Hilfsbedürftigen Ausländern, die dem Leistungsausschluss unterliegen, können einmalig innerhalb von 2 Jahren Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII gewährt werden. Im Einzelfall sind Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII möglich. Angemessene Kosten der Rückreise werden auf Antrag als Darlehen übernommen, § 23 Abs. 3a SGB XII.</p>	<p>AUSNAHME: Einreisen, um einen Aufenthaltstitel nach den §§ 23 Abs.1 oder 24 AufenthG zu erlangen. I.d.R. erfolgt nach der Einreise die Erteilung des Titels (die Aushändigung kann jedoch dauern).</p>
---	--	--

		IV. Befristete Aufenthaltstitel		
<p>Grundsatz für alle nachfolgenden befristeten Aufenthaltstitel nach IV.:</p> <p>Die verschiedenen Titel sind immer befristet gültig und werden zu verschiedenen Zwecken erteilt. Neben der Aufenthaltserlaubnis (AE) gibt es die Blaue Karte-EU, ICT-Karte und die mobile ICT-Karte. Auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel, ist hier jedoch unter III. geregelt.</p>	§§ 4 Abs. 5 bis 38a AufenthG	<p>Grundsätzlich JA</p> <p>bei Erwerbsfähigen und ihren Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, sofern die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit erlaubt ist.</p>	<p>Grundsätzlich JA</p> <p>bei Nicht-Erwerbsfähigen oder wenn die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist und auch nicht erlaubt werden könnte oder bei Überschreitung der Altersgrenze nach § 7a SGB II</p>	<p>Grundsätzlich NEIN</p>
		<p>ABER:</p> <p>Leistungsausschluss, wenn ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht (§ 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 SGB II, s. dritte Spalte).</p>	<p>ABER:</p> <p>Leistungsausschluss, wenn ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht (§ 23 Abs. 2 SGB XII, s. dritte Spalte) oder ein Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 SGB XII vorliegt (dann aber ggf. Anspruch auf Überbrückungsleistungen und Kostenübernahme für Rückreise, § 23 Abs. 3 und 3a SGB XII).</p>	<p>Ausnahme:</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG: Anspruch besteht bei Ausländern, die ein AT besitzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Krieg in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, - nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, - nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

		V. Einzelne Erteilungsgrundlagen befristeter Aufenthaltstitel		
AE bei Assoziationsberechtigten der Türkei (Assoziationsratsbeschluss Türkei vom 19.9.1980 (ARB 1/80)) - gem. Art. 6 ARB 1/80 bei Arbeit-nehmern - gem. Art. 7 ARB 1/80 bei Familien- angehörigen von Arbeitnehmern	§ 4 Abs. 5 AufenthG	JA	JA	NEIN
AE für besondere (ungeregelte) Aufenthaltszwecke	§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG	JA Auf die Beschäftigungserlaubnis achten!	JA	NEIN
AE zum Zwecke der Ausbildung	§§ 16, 16a bis 16f, 17 AufenthG	JA	JA	NEIN
		ABER: - Bei Auszubildenden und Studierenden ist der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB XII zu beachten. -Bei ausländischen Hochschulabsolventen, die eine AE nach § 20 Abs. 3 AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche im Anschluss an das Studium erhalten haben, ist der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB II zu beachten. - Dasselbe gilt in den Fällen des § 20 Abs. 3 AufenthG bei vorherigen Titeln nach den §§ 16a, 16d und 16e.		

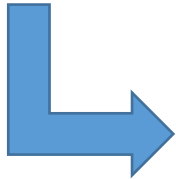
<p>AE, Blaue Karte, ICT-Karte oder mobile ICT-Karte zum Zwecke der Beschäftigung. Die einzelnen Beschäftigungszwecke werden ggf. in der BeschV geregelt.</p>	<p>§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19, 19b, 19c, 19d, 19e, 20 AufenthG</p>	<p>JA</p>	<p>NEIN</p>	<p>NEIN</p>
		<p>ABER: Bei Ausländern, die eine AE nach § 20 AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche erhalten haben, ist der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB II zu beachten.</p>	<p>ABER: Denkbar ist eine Antragstellung aus dem Titel heraus (z.B. nach einem Arbeitsunfall und nachfolgende dauerhafte Erwerbsunfähigkeit).</p>	
<p>Kurzfristige Mobilität ohne deutschen Aufenthaltstitel. Die Betroffenen sind <u>nicht</u> im Besitz eines Aufenthaltstitels! Vorliegen muss jedoch ein entsprechender Titel eines anderen EU-Landes und eine Mitteilung an das BAMF. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p>§§ 18e, 19a AufenthG</p>	<p>NEIN</p>	<p>NEIN</p>	<p>NEIN</p>
		<p>ABER: Denkbar ist eine Antragstellung aus dem befreiten Aufenthalt heraus. Hier muss dann eine Einzelfallprüfung erfolgen.</p>	<p>ABER: Denkbar ist eine Antragstellung aus dem befreiten Aufenthalt heraus. Hier muss dann eine Einzelfallprüfung erfolgen.</p>	
<p>AE zur selbstständigen Erwerbstätigkeit Erteilungen können sowohl zur Ausübung einer selbstständigen als auch einer freiberuflichen Tätigkeit erfolgen. I.d.R. liegt bei Personen über 45 Jahre eine angemessene Altersvorsorge vor (gesetzliche Pflicht).</p>	<p>§ 21 AufenthG</p>	<p>JA</p>	<p>JA Theoretisch denkbar bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit</p>	<p>NEIN</p>

Aufnahme aus dem Ausland Die Einreise erfolgt regelhaft mit einem entsprechenden Visum. Für Einzelfälle und kleinere Gruppen/Familien.	§ 22 AufenthG	JA	JA	NEIN
Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörde. Die Einreise erfolgt regelhaft mit einem entsprechend Visum. Für Einzelfälle und kleinere Gruppen/Familien. Ggf. liegt eine Verpflichtungserklärung vor.	§ 23 Abs. 1 AufenthG	JA Wenn Erteilung lediglich aus humanitären Gründen und nicht wegen Krieges im Heimatland erfolgt ist.	JA Wenn Erteilung lediglich aus humanitären Gründen und nicht wegen Krieges im Heimatland erfolgt ist.	JA Wenn Erteilung wegen Krieges im Heimatland erfolgt ist. § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.
Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interesse. Die Einreise erfolgt regelhaft mit einem entsprechend Visum. Denkbar ist aber auch eine Anwendung im Inland. Für Gruppen.	§ 23 Abs. 2 AufenthG	JA	JA	NEIN
Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge). Aufnahme von bereits in anderen Staaten anerkannte/aufgenommenen Schutzsuchenden.	§ 23 Abs. 4 AufenthG	JA	JA	NEIN
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen. Auf Ersuchen der Härtefallkommission. Einzelfälle oder Familien. Teilweise ist die Erteilungsvoraussetzung die Sicherung des Lebensunterhaltes. Ggf. Kontakt mit der ABH suchen.	§ 23a AufenthG	JA	JA	NEIN

<p>Vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU. Bisher noch keine Anwendung (diese wäre europaweit). Bei vorliegendem Titel nach dieser Grundlage ggf. Rücksprache mit ABH halten.</p>	<p>§ 24 AufenthG</p>	<p>NEIN</p>	<p>NEIN</p>	<p>JA</p>
<p>Aufenthalt aus humanitären Gründen. Bei unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Flüchtlingseigenschaften oder Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Die Feststellung trifft das BAMF. Die Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides ist hier maßgeblich.</p>	<p>§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 1. und 2. Alternative AufenthG</p>	<p>JA bei Erwerbsfähigen ab dem 1. des Folgemonats nach Zustellung der Anerkennung durch das BAMF</p>	<p>JA bei Nicht-Erwerbsfähigen ab dem 1. des Folgemonats nach Zustellung der Anerkennung durch das BAMF</p>	<p>NEIN</p>
<p></p>				<p>ABER: Nach Anerkennung durch BAMF oder Verwaltungsgericht: Anspruch bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung bekannt gegeben wurde, (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) AsylbLG, dann Rechtskreiswechsel</p>
<p>Aufenthalt aus humanitären Gründen. Abschiebeverbot, § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse) Feststellung durch BAMF oder ABH.</p>	<p>§ 25 Abs. 3 AufenthG</p>	<p>JA bei Erwerbsfähigen ab dem 1. des Folgemonats nach Erteilung des Titels oder Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung.</p>	<p>JA bei nicht Erwerbsfähigen ab dem 1. des Folgemonats nach Erteilung des Titels oder Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung.</p>	<p>NEIN</p>

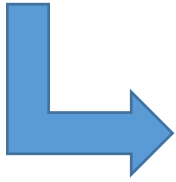


				ABER: Nach Titelerteilung oder Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung: Anspruch bis zum Ende des Monats, in dem die Erteilung bekannt gegeben wurde, (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) AsylbLG, dann Rechtskreiswechsel
Vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder weil ein erhebliches öffentliches Interesse besteht (nur nach vorherigem rechtmäßigem Aufenthalt z.B. ein Visum; entsprechen ggf. §§ 7, 7a AsylbLG beachten)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 3b AsylbLG
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte im Einzelfall	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	JA	JA	NEIN
Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution oder zum Zwecke der Arbeitsausbeutung	§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	JA	JA	NEIN
Unmöglichkeit der Ausreise bei unverschuldeter rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise	§ 25 Abs. 5 AufenthG	JA, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate und länger zurückliegt.	JA, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate und länger zurückliegt.	JA, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsende mit vorheriger Duldung sowie ggf. ihren Familienangehörigen	§ 25a AufenthG	JA	JA, beim Stammberechtigten Anwendung jedoch unwahrscheinlich, ggf. bei Familienangehörigen	NEIN
Nachhaltige Integration mit vorheriger Duldung sowie ggf. ihren Familienangehörigen	§ 25b AufenthG	JA	JA, beim Stammberechtigten Anwendung jedoch unwahrscheinlich, ggf. bei Familienangehörigen	NEIN
Aufenthalt aus familiären Gründen. Nachzug zu hier lebenden Stammberechtigten.	§§ 28 und 30 bis 36a AufenthG	JA	JA	NEIN
Besondere Aufenthaltsrechte, Recht auf Wiederkehr	§ 37 AufenthG	JA, der LU muss die ersten 5 Jahre sichergestellt sein (ggf. durch eine Verpflichtungserklärung)	JA, Wiederkehr auch für Rentner möglich	NEIN
Besondere Aufenthaltsrechte, ehemalige Deutsche	§ 38 AufenthG	JA	JA	NEIN
Besondere Aufenthaltsrechte, Aufenthaltstitel für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte	§ 38a AufenthG	JA	JA	NEIN
		§ 38a wird zu verschiedenen Zwecken erteilt. Nicht immer ist eine Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit erlaubt. Auf den Leistungsausschluss z.B. bei Studierenden nach § 7 Abs. 5 SGB II achten.	§ 38a wird zu verschiedenen Zwecken erteilt. Nicht immer ist eine Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit erlaubt. Auf den Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII achten.	

		VI. Einzelne Erteilungsgrundlagen unbefristeter Aufenthaltstitel		
Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen erteilt wird. Grundsatzregelung , siehe auch Zeile 55.	§ 9 AufenthG	JA	JA	NEIN
Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist der Niederlassungserlaubnis faktisch gleichgestellt. Hier ist jedoch ein längerfristiger Aufenthalt in einem anderen EU-Staat (einige Ausnahmen) möglich.	§ 9a AufenthG	JA	JA	NEIN
Ansonsten wird auch eine Niederlassungserlaubnis in bestimmten Fallkonstellationen des Ausländers nach mehrjährigen Aufenthaltserlaubnissen zu besonderen Zwecken und aus besonderen Gründen oder bei besonderen Aufenthaltsrechten erteilt.	Erwerbstätige: §§ 18b, 19, 19a Abs. 6 Selbständige: § 21 Abs.4 Humanitäre Gründe: § 23 Abs. 2 § 26 Abs. 3, 4 Familiäre Gründe: § 28 Abs. 2 § 31 Abs. 3 § 35 Abs. 1, 3 Bes. Aufenthaltsrecht: § 38 Abs. 1 Nr.1	JA	JA	NEIN

		VII. Aufenthalt nach der Beantragung, aber vor Erteilung eines Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigungen)		
<p>Erlaubnisfiktion, wenn ein sich rechtmäßig aufhalten Ausländer –ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen- (z.B. hier geborene Kinder oder befreit eingereiste Drittstaatsangehörige) rechtzeitig einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellt, gilt sein Aufenthalt als erlaubt. Es entsteht ein gesetzliches Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag. Die eingetragene Geltungsdauer ist daher nur ein Richtwert.</p>	<p>§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG</p>	NEIN	JA	NEIN



		<p>Kein Anspruch sofern die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist (dürfte regelhaft der Fall sein). Auf jeden Fall Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts</p> <p>Ggf. aber als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft leistungsberechtigt => § 7 Abs. 3 SGB II oder bei Einreisen zum Daueraufenthalt (z.B. aus Staaten nach § 41 AufenthV)</p>	<p>Sofern keine Leistungsberechtigung nach SGB II vorliegt => Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts, dann § 23 Abs. 1 SGB XII</p>	
<p>Duldungsfiktion, sofern der Antrag eines Ausländers, der keinen Aufenthaltstitel besitzt sich aber hier rechtmäßig aufhielt, verspätet gestellt wird. Ab Antragstellung bis zur Entscheidung gilt die Abschiebung als ausgesetzt.</p>	<p>§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG</p>	<p>NEIN Leistungsausschluss nach § 7 Satz 2 Nr. 3 SGB II</p>	<p>NEIN Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 2 SGB XII</p>	<p>JA, weil Rechtsfolgenverweis auf § 60a AufenthG und damit Leistungsberechtigung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG besteht.</p>

<p>Fortgeltungsfiktion, sofern eine Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wird. Bei verspäteter Antragstellung kann die ABH die Fortgeltungsfiktion anordnen. Erfolgt dies nicht, entsteht ein unerlaubter Aufenthalt = AsylbLG</p>	<p>§ 81 Abs. 4 AufenthG</p>	<p>Die Beantragung einer Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels oder eines anderen Aufenthaltstitels verlängert den bisherigen Aufenthaltstitel in seiner Wirkung (gilt nicht für einheitliche Visa (sog. Schengen-Visa)). Es bleibt bei der bisherigen Anspruchsgrundlage, aber nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die Entscheidung fällt ggf. vor Ablauf der in der Bescheinigung eingetragenen Frist, daher ggf. in der zuständigen Ausländerabteilung nachfragen. Wenn negative Entscheidung der Ausländerabteilung, ab Zustellung nur noch Anspruch nach AsylbLG wegen Feststellung der Ausreisepflicht.</p>	<p>Die Beantragung einer Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels oder eines anderen Aufenthaltstitels verlängert den bisherigen Aufenthaltstitel in seiner Wirkung (gilt nicht für einheitliche Visa (sog. Schengen-Visa)). Es bleibt bei der bisherigen Anspruchsgrundlage, aber nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die Entscheidung fällt ggf. vor Ablauf der in der Bescheinigung eingetragenen Frist, daher ggf. in der zuständigen Ausländerabteilung nachfragen. Wenn negative Entscheidung der Ausländerabteilung, ab Zustellung nur noch Anspruch nach AsylbLG wegen Feststellung der Ausreisepflicht.</p>	<p>Die Beantragung einer Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels oder eines anderen Aufenthaltstitels verlängert den bisherigen Aufenthaltstitel in seiner Wirkung (gilt nicht für einheitliche Visa (sog. Schengen-Visa)). Es bleibt bei der bisherigen Anspruchsgrundlage, aber nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die Entscheidung fällt ggf. vor Ablauf der in der Bescheinigung eingetragenen Frist, daher ggf. in der zuständigen Ausländerabteilung nachfragen. Wenn negative Entscheidung der Ausländerabteilung, ab Zustellung nur noch Anspruch nach AsylbLG wegen Feststellung der Ausreisepflicht.</p>
--	-----------------------------	---	---	---

		VIII. Duldung		
Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Kein Aufenthaltstitel, sondern nur vorübergehende Aussetzung der Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers (sogen. Duldung); die Ausreiseverpflichtung bleibt bestehen; es besteht keine Aufenthaltsperspektive für den Ausländer.	§ 60a AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Ggf. Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG prüfen)
Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Ursächlich ist oft eine fehlende Mitwirkung. Erteilung erfolgt im Sinne des § 60a AufenthG.	§ 60b AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Ggf. Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG prüfen)
Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Ausbildungsduldung. Duldung für Personen die sich in einer Berufsausbildung oder vergleichbaren Ausbildung befinden. Erteilung erfolgt im Sinne des § 60a AufenthG.	§ 60c AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (§ 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AsylbLG bitte hierbei beachten)
Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Beschäftigungsduldung. Duldung für Personen die sich in Beschäftigung befinden und hier mit für sich den Lebensunterhalt sichern. Erteilung erfolgt im Sinne des § 60a AufenthG.	§ 60d AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG

		IX. Aufenthaltsgestattung/ Asylverfahren		
Ankunftsnachweis Wird in einer Erstaufnahmeeinrichtung zunächst nach Registrierung ausgestellt. In einigen Fällen wird der Antrag jedoch direkt beim BAMF gestellt (z.B. Haft, Krankenhausaufenthalt). Erst nach förmlicher Stellung des Asylantrages beim BAMF, wird eine befristete Aufenthaltsgestattung erteilt. Nicht zu verwechseln mit einer Weiterleitung i.S. der §§ 19/20 AsylG oder einer Anlaufbescheinigung nach Umverteilung in ein anderes Bundesland.	§ 63a AsylG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG
Aufenthaltsgestattung Wird regelhaft zunächst vom BAMF während der Durchführung eines Asylverfahrens ausgestellt. Die Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt in der zuständigen ABH.	§§ 55, 63 AsylG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG

		X. Sonstige Aufenthalte		
Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) Setzung/Verlängerung der Ausreisefrist. Zum Nachweis der Ausreise innerhalb der gesetzten Frist. Kein Aufenthaltstitel. Einheitlicher Vordruck mit Foto.	§ 59 Abs. 6 AufenthG	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG
Aussetzungsbescheinigung einer bezirklichen Ausländerabteilung oder des Rechtsamts während des Widerspruchsverfahrens Folge: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gem. § 84 Abs. 2 i.V.m. § 60 a Abs. 2 AufenthG, der Aufenthalt gilt als geduldet	§ 80 Abs. 4 VwGO	NEIN Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 SGB II	NEIN Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 2 SGB XII	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG

<p>Aussetzungsbescheinigung einer bezirklichen Ausländerabteilung oder des Rechtsamts während des Klagverfahrens. Das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die Vollziehung des Widerspruchsbescheids ausgesetzt. Folge: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gem. § 84 Abs. 2 i.V.m. § 60 a Abs. 2 AufenthG, der Aufenthalt gilt als geduldet.</p> <p>Achtung! Nicht zu verwechseln mit dem "Stillhalteabkommen"= Antrag auf aufschiebende Wirkung ohne das hierüber entschieden wurde. Hierüber gibt es i.d.R. keinerlei Bescheinigung (in einigen Fällen aber doch, auf einem selbst erstellten Vordruck). Auch hier gilt der Aufenthalt zunächst geduldet. Die Anspruchsgrundlagen sind dabei die gleichen wie bei der Aussetzbescheinigung.</p>	§ 80 Abs. 5 VwGO	NEIN Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 SGB II	NEIN Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 2 SGB XII	JA § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG
<p>Meldeauflage/Meldebescheinigung</p> <p>Wird von der Landespolizei oder einer ABH ausgestellt. Hier ist i.d.R. der Status und/oder die Identität unklar und muss noch geprüft werden oder es erfolgt ein Verweis an die zuständige Dienststelle. Kein Aufenthaltstitel. Status unklar. Ggf. Rücksprache mit der ABH nötig. Mindestens befinden sich die Betroffenen in der Ausreisepflicht.</p>	ohne	NEIN	NEIN	JA § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG